

## 1. Geltung, Vertragliche Grundlagen

**1.1 Geltung** Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Frör Kunststofftechnik GmbH und der Frör PLAHO Tec GmbH (nachfolgend FRÖR) gelten – soweit nichts anderes vereinbart ist – ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend AVB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die FRÖR mit dem Vertragspartner (nachfolgend BESTELLER) über die von FRÖR angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese AVB gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.2 Ausschließlichkeit** Diese AVB gelten ausschließlich. Anders lautende Geschäftsbedingungen des BESTELLERS finden nur Anwendung, wenn und soweit FRÖR sie in vertraglicher Schriftform anerkennt. Anderenfalls verpflichten sie FRÖR auch dann nicht, wenn FRÖR nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn FRÖR in Kenntnis abweichender Bedingungen des BESTELLERS die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt.

**1.3 Unternehmer** Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

**1.4 Vertragliche Grundlagen** Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen FRÖR und dem BESTELLER sind vorrangig der in vertraglicher Schriftform geschlossene Vertrag über Lieferungen und/oder Leistungen und diesem nachrangig diese AVB. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu Beweis Zwecken der vertraglichen Schriftform. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden vor Abschluss dieses Vertrages werden durch den Vertrag vertragliche Schriftform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten.

**1.5 Gesetzliche Vorschriften** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind.

## 2. Vertragliche Schriftform, Erklärungen des BESTELLERS

**2.1 Vertragliche Schriftform** Die Schriftform i.S.d. AVB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein.

**2.2 Erklärungen** Rechtserhebliche Erklärungen, Mitteilungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom BESTELLER gegenüber FRÖR abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen und -rügen, Erklärung von Anfechtung, Rücktritt oder Minderung, Nacherfüllung und Schadensersatzverlangen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Solche Erklärungen und Anzeigen sind ausschließlich gegenüber einem Geschäftsführer von FRÖR abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## 3. Angebote, Bestellungen, Leistungsgegenstand, Prüf- und Beschaffungspflichten

**3.1 Angebote, Bestellungen** Alle Angebote von FRÖR sind unverbindlich, sofern FRÖR sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet hat. Bestellungen oder Aufträge durch den BESTELLER gelten als verbindliches Vertragsangebot und können von FRÖR innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch Auftragsbestätigung in vertraglicher Schriftform angenommen werden.

**3.2 Vertragsgegenstand** Angaben zum Vertragsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Ver- und Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Einsatzgebiet, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) gelten im Rahmen üblicher Toleranzen, soweit sie nicht als verbindlich vereinbart sind bzw. die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesezten Zweck nicht beeinträchtigen. Hinsichtlich Abweichungen von der Bestellmenge gelten 10 % als übliche Toleranz.

**3.3 Eigentum/Urheberrechte** An von FRÖR abgegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält FRÖR sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der BESTELLER der ausdrücklichen Zustimmung durch FRÖR in vertraglicher Schriftform. Die Unterlagen dürfen nur zum vertraglich bestimmten Zweck genutzt werden. Der BESTELLER hat ohne gesonderte Aufforderung diese Unterlagen und Kopien vollständig an FRÖR zurückzugeben und soweit in elektronischer Form vorhanden endgültig zu löschen, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen oder wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

**3.4 Eingangsprüfung** FRÖR wird die Lieferungen der Vorlieferanten auf offensichtliche Mängel untersuchen, wie z.B. Transportschäden. Soweit keine anderslautenden Qualitätssicherungspflichten von FRÖR ausdrücklich vereinbart wurden, ist FRÖR nicht verpflichtet, die Lieferungen seiner Vorlieferanten auf Funktion, Qualität und sonstige Mängel zu prüfen.

**3.5 Beschaffungspflichten** Sofern nicht anders vereinbart übernimmt FRÖR keine Beschaffungsverpflichtungen, welche über den konkreten Vertrag hinausgehen, d.h. insbesondere keine Pflichten zur Beschaffung identischer Leistungsgegenstände im Rahmen weiterer Lieferungen. Für Ersatzteilbevorratung, die über die typischerweise im Rahmen der Gewährleistung zu erwartenden Bevorratung hinaus geht, ist allein der BESTELLER verantwortlich. Entsprechende Vorräte sind bei der Bestellung zu berücksichtigen. Soweit nicht anders vereinbart, ist FRÖR nicht zur Ersatzteilbeschaffung verpflichtet.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen, Einreden des BESTELLERS und Leistungssicherung

**4.1 Preise** Sofern nicht anders vereinbart gelten die Preise "ab Werk" des Geschäftssitzes von FRÖR in Erlangen (EXW, Incoterms® 2020). Die im Preis nicht eingeschlossene Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Soweit nicht anders vereinbart trägt der BESTELLER auch die Verpackungskosten einschließlich der Transport- oder Entsorgungskosten für die Verpackung. Im Falle einer Rücknahmepflicht der Verpackung für FRÖR erfolgt die Rückgabe der Verpackung durch den BESTELLER am Geschäftssitz von FRÖR in Erlangen. Soweit nicht anders vereinbart trägt der BESTELLER durch direkte Zahlung oder durch Erstattung an FRÖR nach Vorlage der Belege, alle Steuern, Zölle und Abgaben, die für eine Ausfuhr ins Ausland anfallen.

**4.2 Fälligkeit** Sofern nicht anders vereinbart ist der Kaufpreis 10 Tage nach Rechnungsstellung und Lieferung fällig. FRÖR ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt FRÖR spätestens mit der Auftragsbestätigung.

**4.3 Zinsen** Erfolgt keine Gutschrift auf das Konto von FRÖR bei Fälligkeit, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden, einschließlich des pauschalen Schadens nach § 288 Abs. 5 BGB im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

**4.4 Einreden** Dem BESTELLER stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte kann der BESTELLER ausschließlich im jeweiligen Vertragsverhältnis geltend machen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des BESTELLERS insbesondere gem. Ziffer 8.5 unberührt.

**4.5 Leistungssicherung** FRÖR ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des BESTELLERS wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von FRÖR durch den BESTELLER aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Unberührt bleiben die weitergehenden gesetzlichen Rechte von FRÖR, insbesondere das Recht zum Rücktritt nach § 321 BGB. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann FRÖR den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

**4.6 Rabatte** Alle dem BESTELLER eingeräumten Rabatte und Preisnachlässe entfallen bei gerichtlicher Geltendmachung der Kaufpreisforderung.

## 5. Lieferung, Lieferzeit, Teillieferungen, Lieferverzögerungen und -verzug, Lagerkosten

**5.1 Lieferung** Soweit nicht ein anderer Lieferort vereinbart ist, erfolgen Lieferungen "ab Werk" des Geschäftssitzes von FRÖR in Erlangen (EXW, Incoterms® 2020). Auf Verlangen und Kosten des BESTELLERS wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist FRÖR berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

**5.2 Lieferzeit** Sofern nicht ausdrücklich ein fester Termin vereinbart ist, gelten die in Aussicht gestellten Liefer- und Leistungszeiten als unverbindlich. Vereinbarte Fristen beginnen ab Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle relevanten technischen Fragen geklärt, vom BESTELLER zu beschaffende Unterlagen (z.B. Pläne, Genehmigungen, Freigaben) beigebracht und vereinbarte Anzahlungen bei FRÖR eingegangen sind. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Frist durch Absendung der Ware bzw. der Meldung der Bereitschaft zur Versendung oder Abholung innerhalb der Frist gewahrt. Soweit keine Lieferzeit vereinbart ist, wird FRÖR die Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erbringen.

**5.3 Teillieferungen** Soweit Teillieferungen nicht bereits vertraglich vereinbart sind, ist FRÖR zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den BESTELLER im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem BESTELLER hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, FRÖR erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

**5.4 Lieferverzögerungen** FRÖR haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B.

Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten, soweit FRÖR ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder FRÖR noch den Vorlieferanten ein Verschulden trifft und FRÖR im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist) verursacht worden sind, die FRÖR nicht zu vertreten hat. Bei Behinderungen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Gleiches gilt soweit der BESTELLER ihm obliegende Pflichten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und dadurch die Leistungserbringung verzögert, insbesondere wenn der BESTELLER mit (Voraus-) Zahlungen in Verzug ist. Sobald sich Lieferverzögerungen abzeichnen, wird FRÖR den BESTELLER hierüber informieren.

**5.5 Rücktritt** Sofern Ereignisse gem. Ziffer 5.4 FRÖR die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist FRÖR zum Rücktritt berechtigt. Soweit dem BESTELLER infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

**5.6 Lieferverzug** Der Eintritt eines Lieferverzugs seitens FRÖR bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den BESTELLER erforderlich.

**5.7 Lagerkosten** Lagerkosten nach Gefahrübergang nach Ziffer 6.1 trägt der BESTELLER. Bei Lagerung durch FRÖR betragen die Lagerkosten 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, insgesamt höchstens jedoch 5 % des Netto-Rechnungsbetrags. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer bis zu keinen entstandenen Lagerkosten bleiben FRÖR und dem BESTELLER vorbehalten; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von FRÖR bleiben unberührt.

## 6. Gefahrübergang und Versicherung

**6.1 Gefahrenübergang** Sofern nicht anders vereinbart geht die Gefahr bei Lieferung nach Ziffer 5.1 spätestens mit der Bereitstellung zur Abholung auf den BESTELLER über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder FRÖR noch andere Leistungen (zB. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim BESTELLER liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den BESTELLER über, an dem FRÖR übergabe- bzw. versandbereit ist und dies dem BESTELLER angezeigt hat.

**6.2 Versicherung** Sofern nicht anders vereinbart wird die Sendung von FRÖR nur auf ausdrücklichen Wunsch des BESTELLERS und auf dessen Kosten versichert.

## 7. Eigentumsvorbehalt

**7.1 Eigentumsvorbehalt** Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum von FRÖR bis zur Erfüllung sämtlicher FRÖR jetzt oder zukünftig gegen den BESTELLER aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (nachfolgend VORBEHALTSWARE).

**7.2 Freigabe von Sicherheiten** Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die FRÖR zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird FRÖR auf Wunsch des BESTELLERS einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; FRÖR steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

**7.3 Verwendung der Vorbehaltsware** Dem BESTELLER ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von VORBEHALTSWARE untersagt. Die Verarbeitung und Weiterveräußerung von VORBEHALTSWARE ist nur im gewöhnlichen Geschäftsgang zu den in den folgenden Ziffern genannten Bedingungen gestattet.

**7.4 Weiterveräußerung** Im Fall der Weiterveräußerung der VORBEHALTSWARE tritt der BESTELLER bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderung gegen den Erwerber – ggf. anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an FRÖR ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die VORBEHALTSWARE vor oder nach Verarbeitung/Vermischung/Verbindung weiterverkauft worden ist. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der VORBEHALTSWARE treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. FRÖR nimmt die Abtretung an. FRÖR ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. FRÖR darf diese Einzugsermächtigung nur widerrufen im Verwertungsfall oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

oder wenn vergleichbare Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des BESTELLERS nahelegen.

**7.5 Verarbeitung** Wird die VORBEHALTSWARE vom BESTELLER verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung im Namen und auf Rechnung für FRÖR als Hersteller und FRÖR erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der VORBEHALTSWARE – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim BESTELLER eintreten sollte, überträgt der BESTELLER bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an FRÖR. Die hergestellte Sache wird vom BESTELLER kostenlos mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für FRÖR verwahrt.

**7.6 Vermischung/Verbindung** Wird VORBEHALTSWARE mit einer anderen Sache vermischt oder verbunden, so überträgt der BESTELLER für den Fall, dass nach der Verbindung oder Vermischung eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen ist, soweit die Hauptsache ihm gehört, FRÖR anteilig das Miteigentum an der verbundenen oder vermischten Sache in dem gem. §§ 947 Abs. 1, 948 Abs. 1 vorgesehenen Verhältnis. Die verbundene oder vermischte Sache wird vom BESTELLER kostenlos mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für FRÖR verwahrt.

**7.7 Sicherung des Eigentums** Wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der BESTELLER FRÖR unverzüglich zu benachrichtigen, damit FRÖR seine Rechte geltend machen, insbesondere Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der BESTELLER für den FRÖR entstandenen Ausfall.

**7.8 Herausverlangen/Rücktritt** Bei vertragswidrigen Verhalten des BESTELLERS, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist FRÖR berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die VORBEHALTSWARE auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. In dem Herausverlangen auf Grund des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der VORBEHALTSWARE durch FRÖR liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, FRÖR erklärt diesen ausdrücklich. Zahlt der BESTELLER den fälligen Kaufpreis nicht, darf FRÖR diese Rechte nur geltend machen, wenn dem BESTELLER zuvor von Seiten FRÖR erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurden oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

**7.9 Besichtigung** FRÖR ist berechtigt die VORBEHALTSWARE jederzeit zur Besichtigung. Der BESTELLER gestattet FRÖR insoweit das Betreten seiner Räume. Dies gilt auch für Waren, an denen FRÖR lediglich ein Miteigentumsanspruch zusteht.

## 8. Mängelhaftung, Untersuchungs- und Rügepflichten

**8.1 Mängelrechte** Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**8.2 Unerhebliche Mängel** Der BESTELLER darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

**8.3 Untersuchungs- und Rügepflichten** Die Lieferung ist unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen. Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind unverzüglich, spätestens binnen fünf Arbeitstagen, nach Ablieferung zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar ist, zu rügen. Die Frist ist durch rechtzeitigen Zugang bei FRÖR gewahrt. Soweit der BESTELLER die Lieferung weiterverarbeitet und/oder verbaut, obliegt es dem BESTELLER die Lieferung vor der Verarbeitung auf Mängel zu untersuchen und – sofern zumutbar – die vertragsgemäße Funktion der Liefergegenstände zunächst im Rahmen eines Prototyps zu untersuchen. FRÖR haftet nicht für solche Kosten, die durch entsprechende Untersuchungen vermieden worden wären, insbesondere Einbau- und Ausbauskosten.

**8.4 Ausschluss Mängelrechte** Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige nach Ziffer 8.3 ist eine Haftung seitens FRÖR für den nicht bzw. nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Die Rechte aus Mängelhaftung entfallen auch, wenn der BESTELLER ohne Zustimmung von FRÖR den Liefergegenstand ändert, oder durch Dritte ändern lässt, oder erforderliche Proben des Liefergegenstandes FRÖR zur Prüfung nicht zur Verfügung stellt und die Mängelbeseitigung durch die vorgenannten Umstände unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der BESTELLER die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Gleiches gilt für Bedienungsfehler.

**8.5 Nacherfüllung** Bei Sachmängeln ist FRÖR nach eigener Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Das Recht von

FRÖR die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. FRÖR ist berechtigt die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der BESTELLER den fälligen Kaufpreisanspruch bezahlt. Der BESTELLER ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Auf Verlangen von FRÖR ist der beanstandete Liefergegenstand unter Angabe der Lieferscheinnummer frachtfrei an FRÖR zurückzusenden. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn FRÖR nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet war.

**8.6 Aufwendungen für Nacherfüllung** Bei berechtigter oder unberechtigter Mängelrüge, bei der die fehlende Mangelhaftigkeit für den BESTELLER nicht erkennbar war, trägt FRÖR nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten. Anderenfalls kann FRÖR vom BESTELLER die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

**8.7 Rücktritt und Minderung** Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der BESTELLER nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern. Bei unerheblichen Mängeln besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

**8.8 Rechtsmängel** Bei Rechtsmängeln wird FRÖR nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem BESTELLER durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der BESTELLER berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechten Dritter geltend gemacht werden.

**8.9 Beistellungen** FRÖR haftet nicht für vom BESTELLER beigebrachte oder auf ausdrückliche Anweisung des BESTELLERS durch FRÖR beschaffte Unterlagen, Zeichnungen, Lehren, Muster, Materialien, Vorprodukte oder ähnliche Vorgaben oder Beistellungen. Der BESTELLER steht für seine Vorgaben und Beistellungen ein, insbesondere dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. FRÖR ist nicht zur technischen oder rechtlichen Prüfung der Vorgaben oder Beistellungen verpflichtet. Der BESTELLER stellt FRÖR von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der Vorgaben und Beistellungen des Bestellers gegen FRÖR geltend gemacht werden, sowie von allen zur Verteidigung erforderlichen Kosten.

**8.10 Bauteile anderer Hersteller** Bei Sach- und Rechtsmängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die FRÖR aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird FRÖR nach eigener Wahl eigene Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des BESTELLERS geltend machen oder an den BESTELLER abtreten. Ansprüche aufgrund derartiger Mängel bestehen gegen FRÖR unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den anderen Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist (z.B. bei Insolvenz). Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des BESTELLERS gegen FRÖR gehemmt.

**8.11 Schadensersatz** Gesetzliche Ansprüche des BESTELLERS auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

**8.12 Gesetzliche Sondervorschriften** Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an den Verbraucher (insbesondere §§ 478, 479, 445a, 445 b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB).

## 9. Erfüllungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass diese keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, verletzt werden und keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der BESTELLER ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Ausfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bereitzustellen.

## 10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

**Haftungsbeschränkung** Die Haftung von FRÖR auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.

**10.1 Fahrlässigkeit** FRÖR haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich dabei nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung

der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

**10.2 Haftungsbeschränkung** Soweit FRÖR gem. Ziffer 10.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die FRÖR bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder - unter Berücksichtigung der Umstände, die FRÖR bei Vertragsschluss bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen - bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

**10.3 Mängelhaftung** Für Schäden aufgrund von Mängeln an Lieferungen der Vorlieferanten haftet FRÖR nur, wenn und soweit diese durch die Verletzung der Pflicht gem. Ziffer 3.5 verursacht wurden. FRÖR haftet nicht für Schäden, welche durch ordnungsgemäße Untersuchung gem. Ziffer 8.3 vermieden worden wären.

**10.4 Erstreckung der Haftungsbeschränkungen** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von FRÖR.

**10.5 Auskünfte/Beratung** Soweit FRÖR technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von FRÖR geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

**10.6 Begrenzung der Haftungsbeschränkungen** Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen grob fahrlässigen sowie vorsätzlichen Verhaltens einschließlich arglistig verschwiegener Mängel, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 11. Rücktritt und Kündigung

**11.1 Rücktritt/Kündigung** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der BESTELLER nur zurücktreten oder kündigen, wenn FRÖR die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des BESTELLERS (insbesondere §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

**11.2 Wichtiger Grund** Neben den gesetzlichen und weitergehenden vertraglichen Regelungen nach dieser AVB kann FRÖR aus wichtigem Grund kündigen oder, bei bereits zum Teil erbrachten Leistungen auch teilweise, zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des BESTELLERS eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber FRÖR gefährdet ist, aus Seiten des BESTELLERS ein Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird. FRÖR ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und des aus der Verwertung der bereits erbrachten Leistungen erzielte zu verlangen.

## 12. Verjährung

**12.1 Vertragliche Verjährungsfrist** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

**12.2 Gesetzliche Verjährungsfrist** Schadensersatzansprüche des BESTELLERS wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von FRÖR der, Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von FRÖR oder wegen für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 13. (Nach-)Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

**13.1 (Nach-)Erfüllungsort** Soweit nicht anders vereinbart ist Erfüllungsort und Nacherfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von FRÖR in Erlangen.

**13.2 Gerichtsstand** Ist der BESTELLER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches-rechtliches Sondervermögen, ist Erlangen Gerichtsstand; ist FRÖR ist berechtigt, den BESTELLER auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

**13.3 Anwendbares Recht** Dieser Vertrag sowie jegliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss des Kollisionsrechts.